

Lohntarifvertrag Nr. 27
für alle gewerblichen Arbeitnehmer
des privaten Omnibusgewerbes in Bayern
vom 24. Februar 2015 - gültig ab 01. April 2015

Zwischen dem

Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmen e.V., München

und der

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di – Landesbezirk Bayern, München

wird folgender Lohntarifvertrag abgeschlossen:

§ 1
GELTUNGSBEREICH

Dieser Lohntarifvertrag gilt:

- | | |
|----------------|--|
| a) räumlich | für den Freistaat Bayern |
| b) fachlich | für den Verkehr mit Kraftomnibussen der Betriebe und Betriebsabteilungen des privaten Omnibusgewerbes, |
| c) persönlich: | für gewerbliche Arbeitnehmer. |

Alle Berufsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Arbeitnehmer.

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Auszubildende, Volontäre und Praktikanten
- b) Angestellte
- c) Arbeitnehmer,
 - ca) die Arbeiten nach §§ 260 ff SGB III verrichten
 - cb) für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217, 218 ff SGB III gewährt werden,
- d) geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des § 8 SGB IV.

§ 2
LOHNGRUPPEN UND MONATSGRUNDLÖHNE

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Lohnabrechnung ist gemäß § 6 Arbeitszeitregelung, § 7 Lohnbestimmungen und § 8 Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags-, Feiertagsarbeit und Schichtarbeit des Manteltarifvertrages zu erstellen.
2. a) Für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer wird der Monatsgrundlohn für 167 Stunden, zuzüglich anfallender Zeitzuschläge gemäß § 8 des Manteltarifvertrages bezahlt.
b) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweils ausgewiesenen Stundenlohn zuzüglich anfallender Zeitzuschläge gemäß § 8 des Manteltarifvertrages.
3. Die Eingruppierung in die jeweilige Lohngruppe richtet sich nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit. Weder ein bestimmter Ausbildungsgang noch ein erzielter Abschluss für sich allein begründen einen Anspruch auf Eingruppierung in eine bestimmte Lohngruppe.

II. Lohngruppen und Monatsgrundlöhne

a) 01. April 2015 bis 31. März 2016

	Monatsgrundlohn Euro	Grundstundenlohn Euro
Lohngruppe 1		
a) Wagenwäscher/Reinigungspersonal	1.419,50	8,50
b) Pkw-Fahrer ohne Fahrgastbeförderungsschein	1.419,50	8,50
c) Pkw-Fahrer mit Fahrgastbeförderungsschein	1.489,36	8,92
d) Handwerkerhelfer	1.419,50	8,50

Für die Laufzeit dieses Lohn tarifvertrages werden Arbeitnehmer der Lohngruppe 1, die vor dem 01.05.2008 zu einem höheren Lohn bereits beschäftigt gewesen sind, nicht zurückgestuft.
(Für diese Arbeitnehmer beträgt der Stundenlohn weiterhin Euro 9,79.)

Lohngruppe 2 - Omnibusfahrer

(mit erfasst sind Facharbeiter im Fahrdienst)

aa) neu eingestellt, in den ersten 12 Monaten	1.919,38	11,49
ab) im 2. und 3. Beschäftigungsjahr	2.086,38	12,49
ac) ab dem 4. Beschäftigungsjahr	2.111,55	12,64
b) Kontrolleure	2.101,55	12,58

Lohngruppe 3 - Facharbeiter in der Technik

(diese Lohngruppe gilt nur für Arbeitnehmer in der Technik)

a) Handwerker im 1. - 3. Berufsjahr nach der Ausbildung	2.111,55	12,64
b) Handwerker nach dem 3. Berufsjahr nach der Ausbildung	2.461,57	14,74
c) Qualifizierte Facharbeiter, die hochwertige Arbeiten verrichten, deren fachliche Anforderungen über das Maß hinausgehen, was von einem gelernten Arbeitnehmer üblicherweise verlangt werden kann.	2.587,58	15,49
d) Durch den Betrieb ernannte Vorarbeiter	2.748,57	16,46

Lohngruppe 4

Durch den Betrieb ernannte Fuhrpark- und Werkstattleiter sowie die in Funktion eingesetzten KFZ-Meister und Kraftverkehrsmeister

	2.867,59	17,17
--	----------	-------

b) 01. April 2016 bis 31. März 2017

	Monatsgrundlohn Euro	Grundstundenlohn Euro
Lohngruppe 1		
a) Wagenwäscher/Reinigungspersonal	1.439,37	8,62
b) Pkw-Fahrer ohne Fahrgastbeförderungsschein	1.439,37	8,62
c) Pkw-Fahrer mit Fahrgastbeförderungsschein	1.510,21	9,04
d) Handwerkerhelfer	1.439,37	8,62

Für die Laufzeit dieses Lohn tarifvertrages werden Arbeitnehmer der Lohngruppe 1, die vor dem 01.05.2008 zu einem höheren Lohn bereits beschäftigt gewesen sind, nicht zurückgestuft.
(Für diese Arbeitnehmer beträgt der Stundenlohn weiterhin Euro 9,79.)

Lohngruppe 2 - Omnibusfahrer

(mit erfasst sind Facharbeiter im Fahrdienst)

aa) neu eingestellt, in den ersten 12 Monaten	1.946,25	11,65
ab) im 2. und 3. Beschäftigungsjahr	2.115,59	12,67
ac) ab dem 4. Beschäftigungsjahr	2.141,11	12,82
b) Kontrolleure	2.130,97	12,76

Lohngruppe 3 - Facharbeiter in der Technik

(diese Lohngruppe gilt nur für Arbeitnehmer in der Technik)

a) Handwerker im 1. - 3. Berufsjahr nach der Ausbildung	2.141,11	12,82
b) Handwerker nach dem 3. Berufsjahr nach der Ausbildung	2.496,03	14,95
c) Qualifizierte Facharbeiter, die hochwertige Arbeiten verrichten, deren fachliche Anforderungen über das Maß hinausgehen, was von einem gelernten Arbeitnehmer üblicherweise verlangt werden kann.	2.623,81	15,71
d) Durch den Betrieb ernannte Vorarbeiter	2.787,05	16,69

Lohngruppe 4

Durch den Betrieb ernannte Fuhrpark- und Werkstattleiter sowie die in Funktion eingesetzten KFZ-Meister und Kraftverkehrsmeister

2.907,74	17,41
----------	-------

**§ 3
ZUSCHLÄGE**

1. Omnibusfahrer erhalten gemäß Manteltarifvertrag Nr. 8 je Einsatzstunde, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz II, Ziffer 2 Buchstabe a) oder b) des Manteltarifvertrages erfüllt sind, ein Schichtzuschlag zu ihrem tariflichen Monatsgrundlohn in Höhe von 1 Euro.
2. Der Zuschlag nach Ziffer 1 wird neben anderen Zuschlägen bezahlt. Weitergehende Regelungen als in Ziffer 1 aufgeführt, können über Firmentarifverträge abgeschlossen werden, wobei die Höhe von je 10 % nicht überschritten werden darf.

a) Die Zeitzuschläge betragen vom **01.04.2015** bis **31.03.2016** in Euro:

	Mehr- arbeit	Nacht- arbeit	Sonntags- arbeit	Feiertags- arbeit	Feiertags- arbeit
	20%	25%	50%	100%	50%
Lohngruppe 1 a	1,70	2,13	4,25	8,50	4,25
Lohngruppe 1 b	1,70	2,13	4,25	8,50	4,25
Lohngruppe 1 c	1,78	2,23	4,46	8,92	4,46
Lohngruppe 1 d	1,70	2,13	4,25	8,50	4,25
Lohngruppe 2 aa)	2,30	2,87	5,75	11,49	5,75
Lohngruppe 2 ab)	2,50	3,12	6,25	12,49	6,25
Lohngruppe 2 ac)	2,53	3,16	6,32	12,64	6,32
Lohngruppe 2 b	2,52	3,15	6,29	12,58	6,29
Lohngruppe 3a	2,53	3,16	6,32	12,64	6,32
Lohngruppe 3b	2,95	3,69	7,37	14,74	7,37
Lohngruppe 3c	3,10	3,87	7,75	15,49	7,75
Lohngruppe 3d	3,29	4,12	8,23	16,46	8,23
Lohngruppe 4	3,43	4,29	8,59	17,17	8,59

b) Die Zeitzuschläge betragen vom **01.04.2016** bis **31.03.2017** in Euro:

	Mehr- arbeit	Nacht- arbeit	Sonntags- arbeit	Feiertags- arbeit	Feiertags- arbeit
	20%	25%	50%	100%	50%
Lohngruppe 1 a	1,72	2,16	4,31	8,62	4,31
Lohngruppe 1 b	1,72	2,16	4,31	8,62	4,31
Lohngruppe 1 c	1,81	2,26	4,52	9,04	4,52
Lohngruppe 1 d	1,72	2,16	4,31	8,62	4,31
Lohngruppe 2 aa)	2,33	2,91	5,83	11,65	5,83
Lohngruppe 2 ab)	2,53	3,17	6,34	12,67	6,34
Lohngruppe 2 ac)	2,56	3,21	6,41	12,82	6,41
Lohngruppe 2 b	2,55	3,19	6,38	12,76	6,38
Lohngruppe 3a	2,56	3,21	6,41	12,82	6,41
Lohngruppe 3b	2,99	3,74	7,48	14,95	7,48
Lohngruppe 3c	3,14	3,93	7,86	15,71	7,86
Lohngruppe 3d	3,34	4,17	8,35	16,69	8,35
Lohngruppe 4	3,48	4,35	8,71	17,41	8,71

Fallen mehrere Zeitzuschläge zusammen, wird nur einer, der höchste bezahlt.
Nachtzuschlag bei Schichtdienst im Werkstattbereich ist 20 % vom tariflichen Grundstundenlohn der jeweiligen Lohngruppe.

§ 4 REISEKOSTEN (DIENSTREISEN) UND TRENNUNGSENTSCHÄDIGUNG

Die Arbeitnehmer erhalten gemäß § 9 des Manteltarifvertrages bei Dienstreisen im Gelegenheitsverkehr den Lohnsteuer-Richtlinien angepasste Verpflegungsmehraufwendungen:

1. Es werden je Kalendertag vergütet:

bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden
und am Abreise- und Rückkunftstag bei mehrtägigen Fahrten 12 Euro
bei einer Abwesenheit von 24 Stunden 24 Euro

Die Trennungentschädigung gemäß § 9, Absatz 2 des Manteltarifvertrages beträgt pro Kalendertag 24 Euro.

2. Eine Tätigkeit, die nach 16.00 Uhr begonnen und vor 08.00 Uhr des nachfolgenden Kalendertages beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenderen Abwesenheit zuzurechnen.

3. Fallen höhere Kosten für die Verpflegung an, so werden die Mehrkosten (Differenz zwischen dem tariflichen Reisekostensatz gemäß Ziffer 1 und Rechnungsbetrag für Verpflegung) vom Arbeitgeber erstattet.

4. Anfallende Übernachtungskosten werden nur gegen Vorlage des Belegs bis zur jeweils zulässigen Steuerhöchstgrenze vergütet, es sei denn, vom Arbeitgeber wird eine geeignete Unterkunft zur Verfügung gestellt.

5. Entstehen dem Arbeitnehmer aufgrund einer vertraglichen Regelung nur zum Teil oder überhaupt keine Auslagen (Vollpension), so sind für die unentgeltlich gewährte Verpflegung von den Tagesspesensätzen folgende Prozente abzuziehen:

für das Frühstück um	20 %
für das Mittagessen um	40 %
für das Abendessen um	40 %

§ 5 SONDERZUWENDUNG

1. Die Arbeitnehmer erhalten in jedem Kalenderjahr eine Sonderzuwendung gem. § 7, Abs. 8 Manteltarifvertrag. Diese Sonderzuwendung ist je zur Hälfte mit der Juni- bzw. Novemberlohnzahlung auszubezahlen.

Die Sonderzuwendung beträgt in

a) Lohngruppe 1

* nach ununterbrochener Betriebszugehörigkeit von 12 Monaten	€	240,00
* nach ununterbrochener Betriebszugehörigkeit von 3 Jahren	€	420,00
* nach ununterbrochener Betriebszugehörigkeit von 6 Jahren	€	600,00

b) Lohngruppe 2 und Lohngruppe 3

* nach ununterbrochener Betriebszugehörigkeit von 12 Monaten	€	400,00
* nach ununterbrochener Betriebszugehörigkeit von 3 Jahren	€	700,00
* nach ununterbrochener Betriebszugehörigkeit von 6 Jahren	€	1.000,00

c) Lohngruppe 4

* nach ununterbrochener Betriebszugehörigkeit von 12 Monaten	€	500,00
* nach ununterbrochener Betriebszugehörigkeit von 3 Jahren	€	800,00
* nach ununterbrochener Betriebszugehörigkeit von 6 Jahren	€	1.100,00

2. Maßgebend für die Höhe der Sonderzuwendung ist die ununterbrochene Betriebszugehörigkeit bei Beginn eines Kalenderjahres.
3. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Sonderzuwendung anteilig im Verhältnis der im Arbeitsvertrag vereinbarten Monatsstunden zur tariflichen Monatsarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten. (Sonderzuwendung eines Vollzeitbeschäftigten : 167 Stunden x monatliche vereinbarte Stundenzahl des Teilzeitbeschäftigten).
4. Während eines Kalenderjahres und bis zum 31.03. des Folgejahres ausscheidende Arbeitnehmer haben nur Anspruch auf die Junizuwendung; bei Ausscheiden im ersten Halbjahr auf 1/6 der Junizuwendung für jeden vollen Monat der Beschäftigung im ersten Halbjahr. Das gilt nicht bei einer vom Arbeitnehmer nicht zu vertretenden betrieblichen Kündigung. In diesem Fall haben die Arbeitnehmer auf so viele Zwölftel Anspruch, als sie volle Kalendermonate beschäftigt sind, es sei denn, der Arbeitnehmer hat dem Betrieb nicht mindestens sechs Monate angehört.

Wird das Arbeitsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 626 BGB aufgelöst, so besteht kein Anspruch auf diese Sonderzuwendung.

§ 6 RECHTSSTAND

1. Die im Vorgriff auf diese neu vereinbarten Tariflöhne gezahlten Erhöhungen können in Anrechnung gebracht werden, wenn sie nicht länger als 3 Monate vor Kündigung bzw. vor Auslaufen dieses Lohntarifvertrages gewährt wurden.
2. Die Bestimmungen dieses Lohntarifvertrages sind Mindestregelungen und unabdingbar. Werden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Einzelarbeitsverträge abgeschlossen, so dürfen die Normen dieses Einzelarbeitsvertrages die tarifvertraglichen Regelungen nicht unterschreiten.

§ 7 HAFTUNGSBEGRENZUNG

Für die Arbeitnehmerhaftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Bei selbstverschuldeten Verkehrsunfällen unter gefahrgeneigter Tätigkeit während des Einsatzes auf einem Kraftfahrzeug des Arbeitgebers haftet der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber nach folgender Regel:

1. Bei leichter Fahrlässigkeit ist der Arbeitnehmer von jeglicher Haftung frei.

2. Bei mehr als zweimaliger Schadensverursachung innerhalb eines Jahres durch mittlere Fahrlässigkeit haftet der Arbeitnehmer bis 50 % des entstandenen Schadens, höchstens jedoch bis zum Betrag von 1.022,-- Euro.
3. Bei grober Fahrlässigkeit bleibt die Haftung unbeschränkt. Eine Inanspruchnahme durch betriebliche Regelung kann jedoch nur bis zur Hälfte der Selbstbeteiligung der Vollkaskoversicherung, zuzüglich des Prämien Schadens für 2 Jahre, höchstens bis zum Betrag von 2.045,-- Euro erfolgen.
Weitergehende Forderungen bedürfen einer gerichtlichen Entscheidung.
4. Bei Vorsatz hat der Arbeitnehmer den vollen Schaden zu ersetzen.

Gerichtlich anerkannte Regressansprüche einer Versicherungsgesellschaft werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 8 INKRAFTTRETEN UND VERTRAGSDAUER
--

Der Lohntarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft und kann mit einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Kalendermonats, erstmals zum 31. März 2017, schriftlich gekündigt werden.

Eine Nachwirkung nach Tarifvertragsgesetz wird auf 48 Monate begrenzt.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, im Falle einer Kündigung des Lohntarifvertrages, während der Kündigungsfrist Verhandlungen aufzunehmen.

Mit Inkrafttreten dieses Lohntarifvertrages tritt der Lohntarifvertrag Nr. 26 für die gewerblichen Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes in Bayern vom 12. Juni 2012, gültig ab 01. Juli 2012, TR. Nr. 28-110a 105, außer Kraft.

Kommt bei freien Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Lohntarifvertrages keine Einigung zustande, so ist auf Antrag einer Vertragspartei unter Bezugnahme auf § 18 des Manteltarifvertrages das Schlichtungsverfahren einzuleiten.

München, den 24. Februar 2015

Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmen e.V., München

Brodshelm

Schilling

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di - Landesbezirk Bayern, München

Flach

Weidenfelder

Protokollerklärung

Der Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmen e.V., München

und die

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Bayern, München

vereinbaren wie folgt:

Der Manteltarifvertrag Nr. 8 für alle gewerblichen Arbeitnehmer/innen des privaten Omnibusgewerbes in Bayern vom 18. April 2008 – gültig ab 1.5.2008 wird mit folgender Änderung (aufgrund neuer Lohnsteuerrichtlinien)

§ 9, Nr. 3

Entstehen dem Arbeitnehmer aufgrund einer vertraglichen Regelung nur zum Teil oder überhaupt keine Auslagen (Vollpension), so sind für die unentgeltlich gewährte Verpflegung von den Tagesspesensätzen folgende Prozente abzuziehen:

für das Frühstück um	20 %
für das Mittagessen um	40 %
für das Abendessen um	40 %.

bis zum 31.3.2017 verlängert und kann erstmals mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, erstmals zum 31.03.2017, schriftlich gekündigt werden.

München, 24. Februar 2015

Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmen e.V., München

Brodtschelm

Schilling

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. München
vertreten durch die Landesbezirksleitung Bayern

Flach

Weidenfelder